



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Windenschleppgemeinschaft "Hoher Knüll"
z. Hd. Herrn Norbert Braun
Erfurter Straße

34628 Willingshausen-Loshausen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 12.04.2004
Mein Zeichen: 33.1 - 66 m 08/02.01
Meine Nachricht vom:

Auskunft erteilt: Herr Kirchner
Telefon: (05 61) 1 06-33 11
Telefax: (05 61) 1 06-16 41
e-mail: abteilung3@rpks.hessen.de
Internet: www.rp-kassel.de
Besuchsanschrift: Steinweg 6, Kassel

Datum: 11.05.2004

Außenstart- und -landeerlaubnis für motorgetriebene Gleitschirme außerhalb genehmigter Flugplätze auf dem Gelände „Auf der Hardt“ in der Stadt Neukirchen, Stadtteil Seigertshausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 25 des Luftverkehrsgesetzes vom 27.03.1999 (BGBl. I S. 550) i.V.m. § 15 der Luftverkehrsordnung vom 27.03.1999 (BGBl. I S. 580) erteile ich Ihnen unter dem Vorbehalt des Widerrufs und befristet bis zum 31.12.2005 erneut die

E r l a u b n i s ,

von den in der beigefügten Anlage mit 1 und 2 gekennzeichneten Grundstücken mit motorgetriebenen Gleitschirmen zu starten und wieder zu landen. Das in der Anlage mit 3 gekennzeichnete Grundstück ist von dieser Erlaubnis ausdrücklich ausgeschlossen. Die Erlaubnis gilt nur für Mitglieder des Erlaubnisinhabers sowie max. zwei Gastpiloten.

Die Erlaubnis ergeht vorbehaltlich der Zustimmung des Grundstückseigentümers/ Verfügberechtigten.

Auflagen und Hinweise:

1. Der Luftfahrzeugführer entscheidet in eigener Verantwortung, ob auf dem Gelände gefahrlos gelandet und gestartet werden kann. Keinesfalls darf es zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder des übrigen Luftverkehrs kommen.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 14:30 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Steinweg 6 · 34117 Kassel · Vermittlung (05 61) 1 06-0.

Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7, 8 und verschiedenen Buslinien zu erreichen (Haltestelle Altmarkt).

2. Während des Betriebs der motorgetriebenen Gleitschirme hat der übrige Flugbetrieb zu ruhen.
3. Bei Anwesenheit von Zuschauern sind die Flugbetriebsflächen so abzusperren, dass ein Betreten durch Unbefugte in jedem Fall ausgeschlossen ist.
4. Überflüge der Ortschaft Seigertshausen sind zu vermeiden.
5. Die Starts sind in einer Startliste zu erfassen, die für die Dauer von mindestens 6 Monaten zur Einsicht durch die Erlaubnisbehörde aufzubewahren ist. Über die Anzahl der durchgeführten Starts ist der Erlaubnisbehörde bis zum 31.12.2004 eine Übersicht vorzulegen.
6. Diese Erlaubnis während des Betriebs am Startgelände vorzuhalten und berechtigten Personen auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
7. Unbeschadet der Meldepflichten aus § 5 LuftVO sind Unfälle und Störungen aufgrund dieser Erlaubnis der Erlaubnisbehörde unverzüglich, spätestens an dem auf das Ereignis folgenden Werktag anzuzeigen.

Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Berechtigungen und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.

Auf die Straf- und Bußgeldvorschrift der §§ 58 ff. LuftVG wird hingewiesen. Nach § 58 Abs. 1 Ziffer 11 LuftVG handelt auch ordnungswidrig wer vorsätzlich oder fahrlässig den Auflagen dieser Erlaubnis zuwiderhandelt.

Die Stadt Neukirchen und der Deutsche Hängegleiterverband haben Durchschriften dieser Erlaubnis erhalten.

Gebührenfestsetzung:

Für die Neuerteilung der Erlaubnis wird gemäß § 2 Abs. 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung i.V.m. Ziff. VI/15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **125,00 €** festgesetzt und erhoben.

Ich bitte, diesen Betrag spätestens bis zum 10.06.2004 mit beiliegendem Überweisungsträger auf das Konto des Hessischen Competence Centers – Regierungs-

präsidium Kassel, Abt. Regpl/Bau/Verk/W - Nummer 1 00 55 29 bei der Landesbank Hessen - Thüringen (BLZ 500 500 00) zu überweisen.

Bei Verwendung eines anderen Datenträgers bitte ich alle aufgeführten Angaben, insbesondere die REF.-NR. 26 60 04 00 63 18 vollständig zu übernehmen.

Folgen verspäteter Zahlung:

Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf hundert Euro abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten (§ 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Kassel, Tischbeinstr. 32, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:
gez. Kirchner

Anlagen: 1 Überweisungsträger
1 Geländeübersichtskarte und 1 Flurkarte

Beglaubigt
Angeordnet



*Diese Karte ist gesetzlich geschützt.
Nachdruck oder sonstige Vervielfältigung
nur mit Genehmigung des Herausgebers.*

Horst Dornheide
Chelmsford
36126 Chelmsford
Tel. 0663 41961
Fax. 0663 41777

